

8. Bewilligungsverfahren in Tierversuchen

Parlamentarische Initiative Claudio Schmid (SVP, Bülach), Benjamin Fischer (SVP, Volketswil) und Hans Egli (EDU, Steinmaur) vom 20. August 2018
KR-Nr. 230/2018

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut: Das Tierschutzgesetz (TSG) wird folgendermassen geändert:

§ 12. ¹ Die zuständige Direktion legt der Tierversuchskommission die Gesuche für Tierversuche mit erhöhtem Schweregrad zur Begutachtung vor.

² Die Tierversuchskommission ist im Bewilligungsverfahren für Tierversuche zum Rekurs an den Regierungsrat und zur Beschwerde an das Verwaltungsgericht berechtigt. ~~Die gleichen Befugnisse haben mindestens drei gemeinsam handelnde Mitglieder.~~

³ Dem Rekurs und der Beschwerde kann die aufschiebende Wirkung entzogen werden, wenn der Schutz übergeordneter Rechtsgüter, namentlich Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren, eine rasche Durchführung des Versuchs erfordert.

Begründung:

Die Tierversuchskommission des Kantons Zürich (TVK) besteht gemäss kantonalem Tierschutzgesetz ISG (TSG, LS 554.1) Paragraph 4 Absatz 2 aus maximal elf Mitgliedern, drei Mitglieder der TVK werden auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen gewählt. In Paragraph 12 räumt das ISG dreigemeinsam handelnden Mitgliedern der TVK ein Rekursrecht an den Regierungsrat und ein Beschwerderecht an das Verwaltungsgericht ein. Paragraph 12 Absatz 4 weist dem Rekurs und der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu.

Diese Bestimmung ist innerhalb der schweizerischen Gesetzeslandschaft einmalig. Kein anderer Kanton kennt diese Regelung. Warum sollte eine Minderheit der Kommission nur im Kanton Zürich ein Verbandsbeschwerderecht zustehen und in St. Gallen, Bern, Basel, Luzern, Neuenburg, Lausanne und Genf nicht? Diese Zürcher Eigenheit hat zu Folge, dass mehrjährige und kostspielige Verfahren um die Primatenstudie von UZH und ETHZ jahrelang blockiert werden können.

Bereits bei der Neuschaffung des kantonalen Tierschutzgesetzes im Jahre 1991 machte die FDP auf diese Problematik aufmerksam und befürchtete eine Schwächung des Forschungsstandortes Zürich. Diese Befürchtung hat sich bewahrheitet, hat Versuchsreihen um Jahre verzögert und Kosten von gegen 600'000 Franken verursacht. So opponierte die Minderheit von drei Mitgliedern im Fall «Higher brain functions in monkey» den Beschluss der TVK vom 17.7.2014. Im Jahr 2017 entschied das Verwaltungsgericht gegen diese Drei-Mitglieder-Minderheit und erteilte die Bewilligung.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Die PI will ein demokratiepolitischer Fehlentscheid korrigieren und – das sei hier auch erwähnt – der Kanton Zürich ist der einzige

Teilprotokoll – Kantonsrat, 29. Sitzung vom 25. November 2019

Kanton, der die besagte Regel, die wir ändern wollen, in seinem Gesetz verankert hat.

Das Bewilligungsverfahren für Tierversuche ist zu Recht strikt geregelt. Wir haben in der Schweiz das weltweit strengste Tierschutzgesetz; Vergehen gegen dieses Gesetz werden strikt bestraft, viel härter als manche Straftat von anderen Delikten. Die Forderung, dass Tierversuche mit möglichst wenig Tieren durchgeführt werden, ist richtig. Die Versuchsergebnisse müssen zweckmässig und relevant sein und die Belastung müssen für die Tiere auf ein unerlässliches Mass reduziert sein.

Wenn das Institut für Neuroinformatik ein Gesuch mit 24 Zebrafinken für Forschungsergebnisse beim Spracherwerb des Menschen einreicht und bewilligt erhält und danach drei Mitglieder der elfköpfigen Tierversuchskommission diesen Entscheid juristisch anfechten dürfen, ist das für die Rechtssicherheit äusserst abträglich und schädigend. Dies hat Auswirkungen auf den Forschungsplatz Zürich, erschwert die Rekrutierung von Spitzenforschern für die beiden Hochschulen und schadet somit der nationalen und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

Wir müssen uns hier die Frage stellen, wollen wir die für die medizinische Forschung unerlässlichen Tierversuche bewilligen oder wollen wir die Tierversuche nach China auslagern. China, wir wissen es, ein Land, das kein Tierschutzgesetz kennt. Wenn wir die medizinischen Tierversuche nach China auslagern, ist das Vogel-Strauss-Politik; aus den Augen aus dem Sinn. Solch eine Haltung ist vor allem gegenüber den Tieren verwerflich und verantwortungslos.

Übernehmen Sie Verantwortung und helfen Sie mit, dass die Tierversuchskommission wieder demokratisch entscheiden kann, dass diese Entscheide dann aber auch Gültigkeit haben, weil sie, wie gesagt, demokratisch entschieden worden sind.

Dazu sei noch anzumerken: Die Tierversuche sind gläserne Versuche, das heisst, es kann jederzeit bei den Tierversuchsinstituten, die diese Tierversuche durchführen, nachgefragt und beobachtet werden. Es ist also nicht so, dass jemand, der einen Tierversuch bewilligt bekommt, dass er nachher freie Hand hat. Das ist überhaupt nicht der Fall.

Die Konsequenz von Tierversuchen ist ein sehr entscheidender Faktor für die zukünftige medizinische Forschung auf dem Platz Zürich. Ich denke, jeder hier drin möchte auch medizinische Leistungen in Anspruch nehmen. Jeder hier drin ist irgendwann darauf angewiesen, vielleicht einmal ein neues Medikament zu sich nehmen zu können. Wenn wir konsequent ein zukunftsgerichtetes Gesundheitswesen möchten, dann sind wir auch darauf angewiesen, dass gewisse Tierversuche durchgeführt werden können.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, stimmen Sie dieser PI zu für den Forschungsplatz, für den Werkplatz Schweiz, aber auch für die demokratiepolitische, gradlinige Umsetzung.

Esther Straub (SP, Zürich): Wir unterstützen die PI nicht. Die Schweizer Tierschutzgesetzgebung legt fest, dass Tierversuche nur dann bewilligt werden dürfen, wenn sie unverzichtbar sind. Diese Unverzichtbarkeit steht nicht einfach fest, sondern die muss eben sorgfältig geprüft werden.

In der Tierversuchskommission sind acht Kommissionsmitglieder aus der Forschung und drei aus Organisationen des Tierschutzes. Die ersteren, die aufgrund ihrer Forschungsinteressen tendenziell eher für Unverzichtbarkeit votieren, können also letztere locker überstimmen. Wegen dieser Gefahr zur Überstimmung der Minderheit hat der Kanton Zürich 1992 das «Minderheits-Rekursrecht» geschaffen, das nämlich mindestens drei Kommissionsmitglieder gemeinsam Bewilligungsentscheide des kantonalen Veterinäramts anfechten können, wenn diese aus rechtlicher Sicht fragwürdig sind. Dieses Rekursrecht ist als Gegenvorschlag zu einer kantonalen Initiative von 1988 für ein Verbandsbeschwerderecht der Tierschutzorganisationen eingeführt worden. Es war ein klassischer Kompromiss. Auf der einen Seite sollte dem Tierschutz Genüge getan werden, auf der anderen Seite sollte der Forschungsstandort Zürich nicht durch ständige Rekurse und Beschwerden von Tierschutzseite geschwächt werden. Es brauchte eine ausgewogene Lösung, und deshalb eben dieses Minderheits-Rekursrecht. Und dieser Kompromiss war kein Fehlentscheid und ist überhaupt nicht demokratiepolitisch fragwürdig, sondern er ist gerade demokratiepolitisch entstanden, denn die Geschworenen haben übrigens auch die Möglichkeit, Bewilligungsentscheide, die zu ihren Ungunsten ausfallen, anzufechten; diese Möglichkeit muss auch den Fürsprecherinnen der Versuchstiere gewährt werden. Und diese Fürsprecherinnen sind hoch qualifizierte, ebenfalls auf wissenschaftlichen Grundlagen reflektierende Kommissionsmitglieder. Sie können doch nicht einfach, wie am Schluss der PI begründet, jetzt einen einzelnen Fall herauspicken, der vom Bundesgericht zugunsten eines Tierversuchs entschieden wurde und daraus ableiten, das Rekursrecht sei unsinnig. Das Bundesgericht hat in anderen Fällen Tierversuche auch verboten und dem Rekurs der Tierversuchskommissionsminderheit stattgegeben nach sorgfältiger Prüfung. Das zeigt, wie sinnvoll und ausgewogen diese Regelung eben ist. Das Rekursrecht wurde bisher zudem sehr zurückhaltend eingesetzt. Also, es sind jetzt 27 Jahre her seit der Einführung und trotz mehrerer 100 Gesuche pro Jahr sind insgesamt gerade nur zehn Rekurse eingereicht worden, zwei davon von der Gesamtkommission. Sieben dieser zehn Forschungsvorhaben betrafen Primaten, also sehr heikle Versuche, die besonders umstritten sind. Das Rekursrecht der Minderheit wird also mit allergrösster Zurückhaltung genutzt in Fällen, in denen sich eine rechtliche Überprüfung der Bewilligung des Veterinäramts auch wirklich aufdrängt.

Es ist eine Notbremse, aber die bisherigen Erfolge – also, die Aufhebung fehlerhafter Bewilligungen oder die Anpassungen im Bewilligungsverfahren selbst – zeigen, dass es diese Notbremse eben braucht. Ohne dieses Minderheits-Rekursrecht verkommt die Kommission am Schluss einfach zu einem Feigenblatt; dann können wir sie gleich abschaffen und dazu stehen, dass uns der Tierschutz nichts bedeutet.

Das hätte allerdings ganz bestimmt keinen Rückhalt in der Bevölkerung, denn dann wäre der Schlamassel perfekt. Genau damit nämlich gefährden Sie den Forschungsstandort Zürich, und hier hat der Kanton Zürich richtig entschieden und schweizweit eine Vorreiterfunktion übernommen. Wir halten an der bisherigen Gesetzgebung fest.

Bettina Balmer (FDP, Zürich): Tierversuche sollen, wenn immer möglich, vermieden werden. Ich glaube, da sind wir uns alle einig. Dies wird auch von den Hochschulen, welche Tierversuche durchführen, so gesehen. Die Universität Zürich und auch die ETH Zürich sind Gründungsmitglieder des 3R-Kompetenzzentrums Schweiz. Die 3R-Prinzipien, «Replace, Reduce und Refine», haben zum Ziel, Tierversuche zu ersetzen, weniger Tierversuche durchzuführen und die Tiere bei den Versuchen weniger zu belasten.

Aber ganz ohne Tierversuche geht es heute leider einfach immer noch nicht. Ich würde auch gerne ohne Tierversuche medizinische Forschung betreiben, aber es gibt einfach Situationen, in denen das nicht möglich ist. Es ist dann auch sehr vernünftig und sinnvoll, wenn man das genau anschaut, auch wenn die Grundsätze gelegentlich zu absurder Bürokratie führen und diesbezüglich wirklich auch noch Optimierungsbedarf besteht – vor allem seitens des Veterinäramtes. Zusammen mit meinen Ratskollegen Marc Bourgeois und Andreas Geistlich habe ich ja deshalb bereits im letzten Winter eine Anfrage mit dem Titel «Attraktivität des Standortes Zürich für medizinische Grundlagenforschung» (*KR-Nr. 404/2018*) eingereicht, bei welcher wir Fragen rund um Tierversuche und deren Bewilligungspraxis gestellt haben unter der klaren Prämisse, dass das Tierwohl stets zu bedenken und hochzuhalten ist.

In der regierungsrätlichen Antwort wurden damals die Bewilligungspraxis gut zusammengefasst. Es ging klar hervor, dass die Tierversuchskommission sehr weitreichende Kompetenzen hat. Entscheidet das VETA (*Veterinäramt*) beispielsweise gegen den Antrag der Tierversuchskommission, so muss es seinen Entscheid gegenüber der Kommission begründen und die Tierversuchskommission ist nach Artikel 12 Absatz 2 des kantonalen Tierschutzgesetzes zum Rekurs an den Regierungsrat und zur Beschwerde ans Verwaltungsgericht berechtigt. Aufgrund dieser grossen Kompetenzen der Tierversuchskommission stellt sich aus Sicht der FDP die berechtigte Frage, ob solche entscheidenden Befugnisse wirklich auch bereits drei gemeinsam handelnde Kommissionsmitglieder zugestanden werden sollen, zumal die Anforderungen an diese Mitglieder der Tierversuchskommission wie folgt festgehalten werden: Die Mitglieder besuchen einen eintägigen, vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (*BLV*) veranstalteten Einführungskurs nach ihrer Wahl und betreiben innerhalb von vier Jahren sage und schreibe nur vier Tage Weiterbildung zu Themen im Bereich der theoretischen Ausbildung für Personen, die Versuche leiten oder durchführen und sind verpflichtet, an ihren Sitzungen bezüglich ihrer Entscheide ein Protokoll zu führen. Das ist bereits alles. Es stellt sich also die Frage, ob wirklich drei Vertreter alleine rekurs- und beschwerdeberechtigt sind, zumal bei der Zusammensetzung – und da finde ich, sollte Esther Straub gut zuhören – verschiedene Perspektiven

beachtet werden. Es gibt auch die Stimme der Versuchstierkunde, der Forschung, der Tierversuche und der Ethik, nebst den Tierschützern. Es gibt nicht nur die Forschung und den Tierschutz.

Aus all diesen Gründen denke ich, dass wir eine Kommission haben, die demokratiepolitisch ausgewogen zusammengesetzt ist, und es keine Bevorzugung einzelner Mitglieder braucht. Es gibt übrigens einige weitere Fälle, bei denen wir sehen können, was passiert, wenn diese drei Mitglieder ein Veto einreichen, etwa bei den im Bereich der Neuroinformatik 2015 geplanten Affenversuche, die dann wenig erstaunlich, in China stattfanden, bis diese Blockade gelöst wurde. Die Experimente wurden nicht einfach nicht durchgeführt; die wurden anderswo durchgeführt, und ich bezweifle, ob es den Tieren dann besser gegangen ist an diesem Ort.

Zusammenfassend kann man also sagen, dass im Kanton Zürich gesamtschweizerisch eine einzigartige Bestimmung vorliegt, dass diese eigentlich nicht nur unnötig, sondern kontraproduktiv ist. Und wir stimmen darum der Überweisung der PI zu.

Gehrig Sonja (GLP, Urdorf): Um es vorweg zu nehmen: Die Grünliberalen unterstützen diese PI nicht.

Zum Tierversuchsbewilligungsverfahren gehört die Überprüfung jedes Tierversuchsgesuchs durch eine behördenunabhängige Tierversuchskommission – soweit zum Zungenbrecher. Von den elf Kommissionsmitgliedern sind sieben Vertreter der ETH und der Uni, also der Forschung, und eine Minderheit von lediglich drei Personen Vertreter von Tierschutzorganisationen, dazu kommt noch eine Tierärztervertretung. Ein Rekurs- und Beschwerderecht gegen Entscheide im tierversuchsrechtlichen Bewilligungsverfahren gibt es seit 1992, dies aufgrund einer Volksabstimmung als Folge des Verbandsbeschwerderechts. Das Rekurs- und Beschwerderecht kann nur gemeinsam von drei Kommissionsmitgliedern unterzeichnet werden, wir haben es gehört. So gibt es zumindest für besonders umstrittene Fälle eine Korrekturmöglichkeit, und es führte nicht zuletzt auch dazu, dass es weniger Rekurse gab. Und diese soll nun mit dieser PI abgeschafft werden?

Um ein paar Zahlen zu nennen: Jährlich werden im Kanton Zürich 500 bis 600 Tierversuchsbewilligungen erteilt, dies für über 100'000 Versuchstiere für experimentelle Zwecke. Dem gegenüber wurde vom Minderheits-Rekursrecht in den gesamten 27 Jahren, also, seit 1992, seit dessen Einführung erst in acht Fällen Gebrauch gemacht. Was sind dann die Folgen der Rekurse, dieser viel zitierten Rekurse? Einerseits bewirken sie Anpassungen im Bewilligungsverfahren, sind also qualitative Verbesserungen oder sie erwirken die Aufhebung von zunächst erteilten Bewilligungen für Forschungsprojekte, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprachen. Beides sehen wir als wichtiges Korrekturinstrument, das auch in Zukunft gewährt werden muss in Einzelfällen. Sogar ist es so, dass die Tierschutzorganisationen bei Rekursen die finanziellen Folgekosten beispielsweise die Rechtskosten übernehmen müssen, das heisst, rein aus finanziellen Gründen und auch aus Gründen der zusätzlichen Arbeitsbelastung können sie gar nicht immer gegen diese Tierversuche sein. Die PI steht also in keinem Verhältnis

zur Realität. Sie dient einem transparenten Prozess der Qualitätssicherung im Sinne der Tiere und einer verbesserten Tierwürde. Und Qualitätsanforderungen müssen eingehalten werden. Der Forschungsstandort wird mit dem Rekursrecht nur gestärkt und sicher nicht geschwächt. Es geht auch nicht darum, liebe FDP, dass es in Zukunft gar keine Tierversuche mehr geben wird. Schliesslich geht es in der PI nur darum, dass das Minderheiten-Rekursrecht abgeschafft werden soll und nicht, was in der Kommission sonst noch diskutiert wird. Es gilt auch zu bedenken, falls das Minderheiten-Rekursrecht wieder weggenommen würde, es allenfalls wieder eine Volksinitiative aufgrund des Verbandsbeschwerderechts oder zumindest wieder mehr Rekurse im Allgemeinen geben würde.

Kathy Steiner (Grüne, Zürich): Das ganze Gesetz geht ja zurück auf die kantonale Volksinitiative «Für ein Klage- und Kontrollrecht im Tierschutz». Der Regierungsrat arbeitete damals einen Gegenvorschlag aus genau mit diesem jetzt diskutierten Minderheits-Rekursrecht, das Sie jetzt heute abschaffen wollen. Tierschutz und insbesondere Tierversuche hatten schon damals einen sehr hohen Stellenwert bei der Bevölkerung. Der Vorschlag des Regierungsrats wurde nämlich mit einer ausserordentlich hohen Zustimmung von 82,5 Prozent angenommen. Und seither hat das Bewusstsein in der Bevölkerung ganz sicher nicht abgenommen, sondern eher noch weiter ausgedehnt. Beim Tierschutz gibt es ein gewichtiges öffentliches Interesse. Und gerade der höchst sensible Bereich der Tierversuche steht unter grosser Beobachtung. Das ist auch gut so.

Die Tierversuchskommission hat bei ihren Beurteilungen zwei Interessen gegeneinander abzuwägen: Der erhoffte Nutzen für die Forschung gegen das Ausmass der Belastung für die Tiere. Und nicht nur aus ethischen, sondern auch aus rechtlicher Sicht ist das bereits genannte Forschungsübergewicht in der Kommission höchst problematisch. Sowohl die Forschungsfreiheit wie auch der Tierschutz und der Schutz der Tierwürde sind in der Verfassung festgeschrieben und damit absolut gleichrangig zu behandeln. Sie dürfen also der Forschung gar nicht per se ein höheres Gewicht beimessen als dem Tierschutz. Das ist aber genau, was Sie mit der PI machen wollen. Diese Gleichwertigkeit von Forschungsfreiheit und Tierschutz hat ja der Regierungsrat vor Jahrzehnten schon erkannt und deshalb überhaupt das Minderheits-Rekursrecht vorgeschlagen. Wenn die Befürworter von Tierversuchen darauf hinweisen, wie gut die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz sind, dann verstehe ich nicht ganz, was sie von diesem Rekursrecht denn überhaupt zu befürchten haben. Sie müssen doch dafür einstehen, dass die Gesetze auch ganz sicher greifen. Es geht doch auch nicht, Herr Egli, jetzt mit China zu drohen und deshalb zu verlangen, dass wir in der Schweiz nicht genauer hinschauen sollen. Dass die Versuchsanlagen gläserne Versuche sind, stimmt überhaupt nicht. Auch das VETA hat auf Anfrage gesagt, dass sie bei der Durchführung die Kontrollen absolut unzureichend machen können; das ist ein Zitat vom VETA. Also, die Durchführung von Tierversuchen wird vom VETA nur unzureichend geprüft. Nun können Sie doch nicht ernsthaft fordern, dass allfällige Entscheide, bei denen berechtigte Zweifel bestehen, nicht einmal mehr auf ihre Rechtskonformität überprüft werden dürfen. Ein solches Recht ist ein Regulativ

auf beide Seiten. Die Anträge für Bewilligungen müssen den Forschungsnutzen und die nötigen Eingriffe sehr gut belegen. Damit kann das Minderheits-Rekursrecht durchaus auch zu einer verbesserten Qualität der Forschung beitragen, was ganz klar dem mehrheitlichen Willen der Bevölkerung entspricht und eigentlich auch das ist, was Frau Balmer fordert, dass die Qualität gesichert wird und hoch ist. Dann lassen Sie doch dieses Regulativ. Es ist auch klar, dass das Rekursrecht von den Tierschutzorganisationen nicht übermässig oft angewendet worden ist, weil dann seine Wirkung geschwächt worden wäre. Sie machen das mit Augenmass; das haben die letzten 27 Jahre klar gezeigt.

Zukünftig müssen sowieso Alternativmethoden zu Tierversuchen an Bedeutung gewinnen. Eine stärkere Fokussierung auf Alternativen würde unserem Forschungsstandort Zürich sogar die Möglichkeit bieten, sich auf einem zukunfts-trächtigen Gebiet besser zu positionieren. Das muss die Zukunft sein und sicher nicht die Schmälerung des Tierschutzes. Wir unterstützen diese PI auf keinen Fall.

Kaspar Büttikofer (AL, Zürich): Die Alternative Liste, AL, wird diese PI nicht vorläufig unterstützen.

Zuerst ein Wort an Herrn Egli: Tierversuche sind alles andere als zukunftsweisend. Heute können Sie in der Forschung fast alle Tierversuche mit anderen Versuchsanordnung substituieren. Auch dort, wo Tierversuche durchgeführt werden, ist es so, dass das Ergebnis beziehungsweise der Nutzen dieser Versuche sehr stark angezweifelt wird, weil sich eben der Mensch beispielsweise anders verhält als ein Affe in klinischen Tests – oder was auch immer man da durchführt.

Was die EDU und SVP wollen, ist eine Alibi-Tierschutzkommission. Die Tierschutzkommission ist, wir haben es heute schon gehört, sehr ausgewogen zusammengesetzt. Wir haben da Leute aus der Versuchstierkunde, Forschung, Medizin, Ethik und aus dem Tierschutz. Das macht auch Sinn so. Wenn Sie hier das Beschwerderecht abschaffen wollen, dann beschneiden Sie diese Tierversuchskommission, indem eben eine Minderheit dann nur noch zum Feigenblatt wird, und es dann wahrscheinlich auch keinen Sinn mehr macht, dass der Tierschutz oder die Ethik an dieser Kommission partizipiert. Daher braucht es dieses Beschwerderecht, damit diese Tierschutzkommission auch ordentlich und zum Wohle des Forschungsstandortes funktionieren kann. Ob dieses Beschwerderecht von drei Mitgliedern der Tierversuchskommission nun einem Verbandsbeschwerderecht gleichkommt oder nicht, ist völlig unerheblich. Dieses Beschwerderecht wird ja erst dann zu einem Problem, wenn sich die Tierversuchskommission nicht an die geltenden Normen hält. Erst dann wird es zu einem Problem; vorher nicht, weil ja Rechtssicherheit besteht. Die wird vom Regierungsrat geschaffen, in zweiter Instanz vom Verwaltungsgericht, das diese Beschwerden abweisen kann und eben für Rechtssicherheit sorgt, aber auch dafür sorgt, dass die Standpunkte ausgewogen in einen Entscheid einfließen. Das ist bei der Tierversuchskommission je nachdem nicht so, weil die Forschung übergewichtet ist. Die Behauptung, dass diesen Beschwerden aufschiebende Wirkung zukomme, ist nur halbwegs richtig, denn die aufschiebende Wirkung kann jederzeit entzogen werden, wenn klar ist, dass ein Rekurs keine Chance hat.

Kurz: Die Alternative Liste ist nicht grundsätzlich gegen Tierversuche, aber wenn es Tierversuche gibt, dann nur mit Augenmass, und dazu braucht es auch ein Beschwerderecht.

Claudio Schmid (SVP, Bülach): Viele Voten, die treffen tatsächlich zu. Aber es stimmt nicht, dass es hier um Tierversuche Ja oder Nein geht. Ich muss dir, Esther Straub, doch sagen: Als das Gesetz 1991 erlassen wurde – ich habe mir die Mühe gemacht, die Protokolle von damals zu lesen –, da hat sogar die FDP den Antrag gestellt und gewarnt vor diesem Verbandsbeschwerderecht für drei Personen. Sie ist dann aber unterlegen. Ja, wir haben das seit damals, und der konkrete Anlass war ein Verwaltungsgerichtentscheid von 2017, als eben diese Minderheit dieses Recht wahrgenommen hat und durch alle Instanzen einen Beschluss zu verhindern versucht hat, was dann letztlich nicht gelungen ist. Die Gerichte haben der Mehrheit recht gegeben. Ihr solltet dann schon so ehrlich sein und vielleicht auch die Frage in den Raum stellen: Sollten wir eine Einstimmigkeit prüfen? Weshalb dann drei, wenn schon nicht die Mehrheit, wie das eigentlich in der Demokratie der Fall ist, einen Entscheid fällen könnte? Ich bin davon überzeugt, dass diese Kommission sehr ausgewogen zusammengesetzt ist. Das ist auch im aktuell geltenden Recht so drin. Ich denke, es wäre doch sehr sinnvoll, wenn wir eine solche Frage in der Kommission explizit besprechen können, immerhin hat es dem Kanton Zürich über 600'000 Franken Schaden verursacht. Deshalb wurden wir auch angeschrieben von der Universität Zürich, um diese Lücke zu schliessen. Wir sind der einzige Kanton, der diese Minderheit so zulässt. Deshalb bitte ich Sie, das ebenfalls zu unterstützen. Besten Dank.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative stimmen 66 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Dieter Kläy: Ich beantrage Ihnen, die parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden. Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.